

Übergangsregelungen für Studierende, die bis zum 01. Oktober 2006 den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - nicht bestehen

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 ÄAppO - neu - gilt für Studierende die **nach** dem 01.10.2003 ihr Studium der Medizin aufgenommen haben. Für Studierende, die **vor** dem 01.10.2003 ihr Studium der Medizin bereits aufgenommen haben, findet die ÄAppO vom 14. Juli 1987 ÄAppO - alt - weiter Anwendung, soweit die Übergangsvorschriften in § 43 ÄAppO - neu - nichts Abweichendes bestimmen. Nach § 43 Abs. 4 ÄAppO - neu - legen Studierende, die am 1. Oktober 2003 den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung alt bereits bestanden haben, den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung alt aber noch nicht bestanden haben, diesen (**letztmals**) bis zum **01. Oktober 2006** nach bisherigem Recht ab. Wird der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - bis **01.10.2006 bestanden**, wird das Studium - **ohne Auslauffrist** - mit dem **Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach altem Recht beendet**.

Besteht der Studierende den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - bis zu diesem spätestmöglichen Termin **01.10.2006** unabhängig von den Gründen **nicht** und ist er auch kein endgültiger Nichtbesteher (3 x nicht bestanden), studiert er automatisch nach **neuem Recht weiter** und legt das Praktische Jahr und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach neuem Recht ab. Nicht bestandene Prüfungsversuche für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - werden auf die Prüfungsversuche für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - angerechnet. Wer beispielsweise den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - nach 2 Versuchen bis zum 30.09.2006 nicht bestanden hat, wird in das neue Recht übergeführt und legt seinen ihm noch verbleibenden Versuch nach der neuen ÄAppO - neu - ab. Die Zulassung zum Praktischen Jahr - neu - **durch die Universität** sowie die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - durch das Landesprüfungsamt kann erst erfolgen, wenn alle Leistungsnachweise nach **§ 27 ÄAppO 2002** und die **viermonatige Famulatur** ordnungsgemäß erworben worden sind sowie 6 klinische Semester für die **Zulassung zum PJ neu** und **weitere 2 klinische Semester** für die Zulassung zu M2 neu nachgewiesen werden können. Die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Altscheine für M 1 - alt - und M 2 - alt - werden entsprechend der Äquivalenzliste der jeweiligen Universität als Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO - neu - anerkannt. Für die Zulassung zum Praktischen Jahr neu und zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung neu haben wir einen Verfahrensablauf (mit den entsprechenden Antragsvordrucke für die Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg) „Zulassung der Studierenden zum Praktischen Jahr -neu- und zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2 -neu) in unsere Homepage eingestellt.

Fallgruppen und Rechtsfolgen:

Je nachdem, wie der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung- alt - im **Herbst 2006** abgelegt wird, gibt es verschiedene Fallgruppen mit entsprechenden Rechtsfolgen, auf die wir hinweisen möchten.

1. **Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - im Herbst 2006 wird insgesamt (schriftlich und mündlich) nicht abgelegt** (z.B. Rücknahme des Zulassungsantrags, genehmigter/s Rücktritt/Säumnis für schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil).
Rechtsfolge: Der Prüfungsversuch für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung- alt - vom Herbst 2006 wird auf die Zahl der Prüfungsversuche für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - **nicht angerechnet**.
Der Studierende muss das klinische Studium nach neuem Recht fortsetzen und das Praktische Jahr und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach neuem

Recht ablegen (Zulassungsvoraussetzungen siehe oben).

2. **Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - im Herbst 2006 wird insgesamt (schriftlich und mündlich) nicht bestanden** (z.B. ein Prüfungsteil wird mit „ungenügend“ abgelegt bzw. ein Prüfungsteil wird mit „mangelhaft“ und der andere Prüfungsteil nicht mit „gut“ bestanden bzw. der Rücktritt/das Säumnis wird nicht genehmigt).
Rechtsfolge: Dieser Prüfungsversuch für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - wird auf die Zahl der Prüfungsversuche für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - **angerechnet**.
Sofern der Studierende unter Einbeziehung dieses Prüfungsversuchs vom Herbst 2006 kein endgültiger Nichtbestehender ist (3 x nicht bestanden), muss er zwingend das klinische Studium nach neuem Recht fortsetzen und das Praktische Jahr und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach neuem Recht ablegen (Zulassungsvoraussetzungen siehe oben).
3. **Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - im Herbst 2006 wird nur teilweise bestanden** (z.B. ein Prüfungsteil wird mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ abgelegt, für den anderen Prüfungsteil wird ein Teilrücktritt/-säumnis genehmigt).
Rechtsfolge: Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - wurde somit insgesamt nicht bestanden. Dieser Prüfungsversuch für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - wird auf die Zahl der Prüfungsversuche für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - **jedoch nicht angerechnet**.
Der bestandene Prüfungsteil wird als nicht unternommen gewertet. Der/das genehmigte Teilrücktritt/-säumnis verfällt. Der Studierende muss das klinische Studium zwingend nach neuem Recht fortsetzen und das Praktische Jahr und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach neuem Recht ablegen (Zulassungsvoraussetzungen siehe oben). Es erfolgt für Frühjahr 2007 **keine Ladung von Amts wegen**.
4. **Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - im Herbst 2006 wird insgesamt (schriftlich und mündlich) bestanden** (schriftlich und mündlich bestanden bzw. bei einer abgelegten Teilprüfung und einem genehmigten Teilrücktritt/-säumnis vom Herbst 2005 bzw. Frühjahr 2006 wird der noch ausstehende Prüfungsteil bestanden).
Rechtsfolge: Das klinische Studium wird (ohne Auslaufrist) nach altem Recht fortgesetzt und mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - abgeschlossen.

Hinweis über den frühestmöglichen Beginn des Praktischen Jahres - neu -:

Die o.a. Studierenden befinden sich **bis 01.10.2006 im alten Recht** und können erst, wenn sie den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - alt - bis zum **01.10.2006** unabhängig von den Gründen **nicht** bestanden haben, ab **01.10.2006** nach **neuem Recht weiterstudieren** und das **Praktische Jahr somit frühestens im Februar 2007 beginnen** und den **Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - frühestens im Frühjahr 2008 ablegen**.

Ein Beginn des Praktischen Jahres bereits Ende August 2006 ist **rechtlich nicht möglich**.